

STATUTEN

der

VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER ABENDMUSIK BERGÜN

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen „Vereinigung zur Förderung der Abendmusik Bergün“ besteht in Bergün/Bravuogn eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie wurde am 12. Dezember 1992 gegründet.
- Art. 2 Zweck: Organisation und Durchführung eines Zyklus von Kammerkonzerten, insbesondere während der Sommermonate, in Bergün/Bravuogn.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die statutarischen Verpflichtungen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mindestens zwei Monate vor Abschluss des Rechnungsjahres. Damit erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Vereinigung.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- Art. 5 Die Vereinigung beschafft ihre Mittel aus:
- Erlös aus dem Billettverkauf der Konzerte
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Oeffentliche Zuwendungen
- Art. 6 Die eingegangenen Beiträge dürfen ausschliesslich für den Zweck der Vereinigung verwendet werden. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.
(eingefügt durch GV-Beschluss vom 11.12.1993)

IV. ORGANISATION DER VEREINIGUNG

- Art. 7
- Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle
- Art. 8 Oberstes Organ der Vereinigung ist die GV. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies wünschen.
- Art. 9 Die GV ist mindestens 20 Tage vor derselben schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder an die GV sind dem Präsidenten 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10 Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Wahlen und Sachabstimmungen gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Aenderung der Statuten oder Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung bedarf einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Präsident/in und Vorstandsmitglieder werden an der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.

Für die Organisation der Konzerte steht dem Vorstand ein Arbeitskreis mit folgenden Aufgaben zur Verfügung:

- Kontakt mit Künstlern und Konzertagenturen, Programmgestaltung
- Finanzbeschaffung
- Werbung/Orientierung Medien
- Vorverkauf

Art. 12 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
(Fassung vom 24.3.2007)

Art. 13 Die Kontrollstelle ist auf die Dauer von drei Jahren durch die GV zu wählen. Sie besteht aus zwei Personen und einer Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. AUFLÖSUNG

Art. 14 Bei Auflösung der Vereinigung geht das ganze Vermögen an die Cumünanza Culturela Pro Bravuogn, sofern sie als steuerbefreite Institution gilt. Erfüllt sie dieses Kriterium nicht, ist das Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die (Einzel-) Mitglieder ist ausgeschlossen. (Fassung vom 24.3.2007)

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1992 genehmigt worden und treten sofort in Kraft, wie auch die Aenderungen vom 11.12.1993 und 24.3.2007.

Bergün/Bravuogn, den 12. Dezember 1992

VEREINIGUNG ZUR FÖDERUNG
DER ABENDMUSIK BERGÜN

Der Tagespräsident: Der Tagesaktuar:
sig. Jost Cloetta sig. Peter Naegeli